

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

im vergangenen Sommer einer Delegation der Frauenverbände den Standpunkt der Landesregierung dargelegt. Das ist der heutige Stand der Dinge auf eidgenössischem Boden.

Unterdessen hat im Kanton Genf die konsultative Abstimmung unter den Frauen mit dem Ihnen bekannten Ergebnis stattgefunden. Eine gleiche oder ähnliche Probeabstimmung unter den Frauen steht, wie Sie gehört haben, im Kanton Baselstadt zur Diskussion.

Das Postulat des Herrn Ständerat Picot knüpft an die Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar an. Es verweist in seinem Wortlaut und seiner Begründung darauf, dass in dieser Botschaft nur ein Teil des Problems geprüft worden sei, während wichtige Fragen offen blieben.

Der Bundesrat wird eingeladen, einen eingehenden Bericht zu erstatten, der das Problem der politischen Rechte der Frauen in weitem Rahmen abklärt. Als Beispiel wird die eingehende Botschaft des Bundesrates vom Oktober 1944 über den Schutz der Familie angeführt. Das Postulat des Herrn Ständerat Picot verlangt also vom Bundesrat zunächst nicht in erster Linie eine materielle Stellungnahme, sondern einen Bericht, und zwar offenbar einen solchen über die ganze Bedeutung und Tragweite des Problems des Frauenstimm- und Wahlrechtes, so wie es sich für die Schweiz darbietet.

Herr Ständerat Picot hat in der Begründung seines Postulates angedeutet, auf welchen Bereich sich ein Bericht des Bundesrates nach seiner Meinung erstrecken sollte. In Frage kommen in der Tat staatspolitische, staatsrechtliche, rechtsvergleichende, soziologische, religiöse, psychologische, verfassungspolitische Untersuchungen und Erörterungen. Eine solche, das Gesamtproblem möglichst umfassende Berichterstattung des Bundesrates könnte einen wertvollen Beitrag zur objektiven Abklärung des Sachverhaltes leisten, und damit zu der dringend notwendigen Objektivierung der Diskussion. Der Bundesrat setzt sich mit seinem Bericht vom 2. Februar 1951 nicht in Widerspruch, wenn er sich zum Postulat Picot positiv einstellt. Im Gegenteil, eine umfassende, eingehende Berichterstattung über die gesamte Bedeutung des Problems liegt in der grundsätzlichen Linie jenes Berichtes, der von beiden Räten gutgeheissen worden ist.

Der Bundesrat ist bereit, den vom Postulanten verlangten Bericht zu erstatten. Er hat im Interesse einer sachlichen Abklärung eines nun einmal gegebenen, staatspolitisch und kulturpolitisch höchst bedeutungsvollen Problems beschlossen, das Postulat des Herrn Ständerat Picot entgegenzunehmen.

Präsident: Das Postulat ist nicht bestritten und damit angenommen.